

Änderung der Satzung der KVB (Nachtrag 8)

gültig ab 01.02.2024

Sehr geehrtes Mitglied,

der Beitrag der KVB orientiert sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§14 Abs. 2 BEZNG) an der Höhe des Zusatzbeitrags für Rentner in der Bahn-BKK. Aufgrund der erfolgten Erhöhung dieses Zusatzbeitrags, ist die KVB verpflichtet, die Beiträge der KVB anzupassen.

Der **Nachtrag 8 zur Satzung** wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsicht, hiermit satzungsgemäß bekannt gegeben. Nachträge in gedruckter Form mit Austauschseiten werden nicht mehr automatisch verschickt, sind jedoch auf Bestellung erhältlich.

Bitte bestellen Sie den Ordner "Satzung und Tarif mit Ausschlussliste" als Gesamtausgabe nur dann, wenn Ihnen dieser nicht mehr vorliegt oder unbrauchbar geworden ist. Soweit Sie noch über einen brauchbaren Ordner verfügen, benötigen Sie nur die ggf. erforderlichen Nachträge.

Insofern Sie für die Nachträge bereits eine entsprechende Bestellung vorgenommen haben, sind die Austauschseiten zur Satzung diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Dies beinhaltet auch die bisher nicht versandte Austauschseite aus dem **Nachtrag 7 zur Satzung**. Das Anschreiben zum Nachtrag 7 zur Satzung steht im Internet bereit und kann bei Bedarf ausgedruckt werden.

Andernfalls stehen Ihnen satzungsgemäß die entsprechenden Dokumente auf den Internetseiten der KVB zum Änderungstermin im sogenannten „PDF-Format“ zum Herunterladen, zum Drucken oder zur Ansicht zur Verfügung. Alle geänderten Textpassagen sind in den PDF-Dokumenten im Internet oder den bestellten Austauschseiten mit einem Randstrich gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie auch unsere „KVB ServiceApp“.

Mit der "KVB ServiceApp" können Sie als Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten mobil Erstattungsanträge an die Krankenversorgung und Pflegeversicherung stellen bzw. sonstige Dokumente übermitteln.

Die App ist eine einfache und schnelle Alternative zur Einsendung eines Erstattungsantrags auf dem Postweg.

QR-Code App Store



QR-Code Play Store



Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter folgenden Rufnummern gerne zur Verfügung.

Karlsruhe	0721 8243-444	Rosenheim	08031 4076-180
Kassel	0561 7813-499	Wuppertal	0202 4966-222
Münster	0251 6271-333		

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KVB

Hinweis:

Mittlerweile nutzen über 45.000 registrierte Nutzer den Zugriff auf die geschützten Informationen und Services, die wir unseren Mitgliedern mit unserem Webauftritt zur Verfügung stellen. Sie können auf personalisierte Anträge zugreifen, eine Bestätigung über den Eingang des Erstattungsantrages beauftragen, Erstattungszeiten und Beiträge einsehen.

Sollten Sie Interesse am Zugang zum geschützten Bereich des KVB-Webauftritts haben und noch nicht registriert sein, so können Sie auf der Webseite unter „Anmelden“ über „Vor der ersten Anmeldung müssen Sie sich einmalig hier registrieren“ einen Registrierungscode anfordern. Mit diesem können Sie eine einmalige Registrierung vornehmen und sich anschließend mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem eigenen Passwort sicher im System anmelden.

Im Wesentlichen ergeben sich ab dem 01.02.2024 folgende Änderung / Ergänzung:

Nachtrag 8 zur Satzung

• **Anhang IV (§ 28 Abs. 1)**

- aufgrund der Erhöhung des Zusatzbeitrages für Rentner der Bahn-BKK, erhöht sich der Beitragssatz der KVB ab 01.02.2024 von 8,15% (5,43%) auf 8,4% (5,6%). Die Höhe der Beiträge entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle, die hiermit satzungsgemäß bekannt gegeben wird.

KVB-Beiträge ab 01.02.2024			
Mit mitversicherten Angehörigen		Ohne mitversicherte Angehörige	
Beitragsgruppe	Beitrag	Beitragsgruppe	Beitrag
	Euro		Euro
1	189,30	51	126,20
2	201,50	52	134,30
3	206,80	53	137,80
4	222,70	54	148,40
5	238,60	55	159,10
6	254,50	56	169,60
7	270,40	57	180,20
8	286,30	58	190,80
9	302,20	59	201,40
10	318,10	60	212,10
11	334,00	61	222,70
12	349,90	62	233,30
13	365,80	63	243,90
14	381,70	64	254,50
15	397,60	65	265,10
16	413,50	66	275,70
17	455,90	67	303,90
		68	111,30

Die Informationsblätter

- zu Leistungen bei Palliativversorgung (T 1.5)
- zu Leistungen der Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen (T 2.4)

wurden neu aufgelegt.

Wir bitten Sie, den aktualisierten Informationsblättern besondere Aufmerksamkeit zu schenken.